

Administratives Vorgehen Selbständigkeit

Inhalt

1. Grundvoraussetzungen für die selbständig erwerbende Tätigkeit	2
1.1. Fachhochschul-Diplom oder SRK-Registrierung	2
2. Vorgehen in 4 Schritten.....	2
2.1. Schritt 1: Beantragung einer Berufsausübungsbewilligung	2
2.2. Schritt 2: Bestätigung der Selbständigkeit durch die AHV	3
2.3. Schritt 3: Beantragung einer ZSR-Nummer bei SASIS AG	3
2.4. Schritt 4: Datenauszug (ehem. Mutationsauszug) an Physioswiss.....	3
3. Anschluss Physiotherapie-Tarifverträge	4
4. Weitere Punkte, die für die berufliche Selbständigkeit von Interesse sind	5
4.1. Informationen zum Tarif	5
4.2. Drucksachen / Informationsmaterial.....	5
4.3. Versicherungen.....	5
4.4. Weiterbildungsangebot Physioswiss	5
5. Liste der kantonalen Gesundheitsdepartemente der Schweiz	6

Das Wichtigste in Kürze

Die verschiedenen Bedingungen für eine Praxiseröffnung variieren von Kanton zu Kanton. Das Bestimmen dieser Bedingungen ist kantonales Recht. PhysiotherapeutInnen, die ihren Beruf auf eigene Rechnung ausüben möchten (selbständig erwerbend), müssen bei der Gesundheitsdirektion des zuständigen Kantons eine Berufsausübungsbewilligung beantragen. Mit dieser Bewilligung sind sie berechtigt, bei SASIS AG eine Abrechnungsnummer (ZSR-Nr.) zu lösen. Die persönliche ZSR-Nummer berechtigt den Inhaber, mit den öffentlichen Kostenträgern abzurechnen (d.h. mit den Krankenkassen und den Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungen).

1. Grundvoraussetzungen für die selbständig erwerbende Tätigkeit

1.1. Fachhochschul-Diplom oder SRK-Registrierung

Sie sind entweder im Besitz eines Diploms FH (Fachhochschule) mit Registriernummer (z.B. FH-PHYS-CH-2015-03) oder Sie haben Ihren Ausbildungsabschluss vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkennen lassen (Anerkennungsausweis oder Anerkennungsverfügung). Informationen zur SRK-Registrierung erhalten Sie direkt beim Schweizerischen Roten Kreuz.

Schweizerisches Rotes Kreuz
Departement Gesundheit und Integration
Abteilung Berufsbildung
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Telefon: +41 (0)58 4004 484
(Mo-Fr, 8h-12h)
E-Mail: registry@redcross.ch
Website: www.redcross.ch

2. Vorgehen in 4 Schritten

2.1. Schritt 1: Beantragung einer Berufsausübungsbewilligung

Ausfüllen des Formulars zur Beantragung einer Berufsausübungsbewilligung (Links zu den Formularen/Websites auf Seite 6-7 ersichtlich). Das Bewilligungsverfahren kann bis zu vier Wochen dauern.

Es gibt zwei Arten von kantonalen Bewilligungen:

- Berufsausübungsbewilligung, lautend auf eine natürliche Person
- Betriebsbewilligung, lautend auf eine Organisation

Von einer «selbständig erwerbenden Tätigkeit» spricht man, wenn die Berufsausübungsbewilligung auf den Namen einer natürlichen Person ausgestellt ist. Ist dies bei Ihnen der Fall oder haben Sie die Absicht, eine persönliche Berufsausübungsbewilligung zu beantragen, so lesen Sie weiter bei Punkt 2: Vorgehen in 5 Schritten.

Sobald eine Berufsausübungsbewilligung resp. Betriebsbewilligung auf den Namen einer Organisation lautet, ist der Physiotherapeut als natürliche Person nicht mehr selbständig, sondern gilt der Physiotherapeut als «angestellt» in der entsprechenden Organisation. Im Bereich Physiotherapie gelten folgende Rechtsformen als «Organisation»: Stiftung, GmbH, AG, Genossenschaft, Verein, Öffentlich-rechtliche Institution, Kollektivgesellschaft und Andere. Je nach Kanton kann auch eine Einzelfirma eine Organisation sein.

Falls es sich in Ihrem Fall um eine «Organisation der Physiotherapie» handelt, wechseln Sie zu folgendem Merkblatt: [Erteilung einer ZSR-Nummer an eine Organisation der Physiotherapie](#)

2.2. Schritt 2: Bestätigung der Selbständigkeit durch die AHV

Eine Selbständigkeit für die Ausübung des Berufs benötigt auch eine Bestätigung seitens der AHV Ausgleichskasse ihres Kantons.

Da Sie diese Bestätigung seitens AHV erst nach Erwerb der ZSR-Nummer erhalten, akzeptiert SASIS AG auch eine Kopie des ausgefüllten AHV-Antragsformulars. Das Antragsformular erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde. Physioswiss selbst hat keine eigene Ausgleichskasse (lediglich für BVG).

2.3. Schritt 3: Beantragung einer ZSR-Nummer bei SASIS AG

SASIS AG

Abteilung Register

Postfach 3841

6002 Luzern 2 Universität

Tel. DE +41 32 625 42 43

Tel. FR/IT +41 32 625 42 44

Fax+ +41 32 625 42 10

E-Mail zsr@sasis.ch

Website www.sasis.ch

[Hier](#) finden Sie das Merkblatt und den Fragebogen zur Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.) an eine natürliche Person.

Sobald alle erforderlichen Unterlagen bei SASIS AG eingetroffen und die Bedingungen erfüllt sind, wird die ZSR-Nummer erteilt. Sie erhalten per Post einen „Datenauszug“ (ehem. Mutationsauszug). Gemäss Gebührenordnung der SASIS AG liegen die Kosten für die Erteilung einer ZSR-Nummer bei Fr. 300.00 (exkl. MWST).

2.4. Schritt 4: Datenauszug (ehem. Mutationsauszug) an Physioswiss

Sobald Sie im Besitz der ZSR-Nummer sind, gelten Sie für den Verband sowie Ihre „Umwelt“ (öffentliche Kostenträger) als selbständig erwerbend. Unabhängig davon, ob Sie Vollzeit oder auch nur Teilzeit als selbständige Person tätig sind oder ob Sie die Nummer generell benutzen oder nicht. Eine Kopie des Datenauszugs der SASIS AG ist umgehend an die Geschäftsstelle von Physioswiss zu senden. Physioswiss passt daraufhin Ihren Status zu „aktiv selbständig“ an.

3. Anschluss Physiotherapie-Tarifverträge

Gerne weisen wir Sie auf die Möglichkeit eines Tarifbeitrittes hin. Mehr Informationen zu unseren beiden Tarifverträgen «tarifsuisse» und «HKS/CSS» finden Sie [hier](#).

Nationaler und kantonaler Physiotherapie-Tarifvertrag 01.01.2018

Mitglieder von Physioswiss sowie Nichtmitglieder treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung ([Beitrittserklärung](#)) an tarifsuisse (mit Kopie an info@Physioswiss.ch) bei. Verwenden Sie hierfür ausschliesslich die offizielle Beitrittserklärung.

- [Interne Tarifseite](#) (Login erforderlich)
- [Informationen Mitgliedschaft](#)

tarifsuisse ag
Vertragsbeitrittsmanagement
Römerstrasse 20
4502 Solothurn

Tel. +41 32 625 47 00
E-Mail vbm@tarifsuisse.ch

tarifsuisse prüft die Beitrittserklärung auf dessen Vollständigkeit. Fehlende Angaben wie beispielsweise die ZSR-Nummer oder die GLN werden vom Mitglied nachgereicht. Bei vollständig ausgefüllter Beitrittserklärung erfasst tarifsuisse den Tarifanschluss. Gemäss kantonalem Anschlussvertrag Art. 4, Abs. 5 gilt der Tarifbeitritt ab Eingang der Beitrittserklärung bei tarifsuisse.

Mitglieder

Für Mitglieder von Physioswiss ist der Tarifbeitritt kostenlos und in der Mitgliedschaft enthalten. Mitglieder treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung bei.

Nichtmitglied

Nichtmitglieder treten diesem Vertrag ebenfalls durch die schriftliche Beitrittserklärung an tarifsuisse ag bei. Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt CHF 1'000.00, der jährliche Unkostenbeitrag CHF 500.00. Gemäss kantonalem Anschlussvertrag Art. 4, Abs. 5 gilt der Tarifbeitritt ab Eingang der Beitrittserklärung bei tarifsuisse ag.

Sie sind noch nicht Mitglied von Physioswiss, möchten es aber gerne werden? Verlangen Sie bei der Geschäftsstelle die Beitrittsunterlagen oder konsultieren Sie unsere [Website](#).

Vereinbarung HSK/CSS vom 21.12.2015

Ende Dezember 2015 konnte mit der HSK (Helsana, Sanitas, KPT) sowie der CSS eine Einigung über die Erhöhung des Taxpunktwertes gefunden werden. In sämtlichen Kantonen profitieren die Mitglieder von Physioswiss, welche dem Tarifvertrag beitreten, von einer Taxpunktwerterhöhung um +8 Rappen. Einen Beitritt zu diesem Vertrag tätigen Sie als Mitglied online im Mitgliederbereich unter dem Register „Tarifvertrag“.

4. Weitere Punkte, die für die berufliche Selbständigkeit von Interesse sind

4.1. Informationen zum Tarif

Als Mitglied von Physioswiss haben Sie Zugriff auf die interne Tarifseite. Sie finden dort die wichtigsten Informationen zum Tarif, diverse Hilfsmittel, Musterbriefe, Tarifverträge und vieles mehr. Klicken Sie [hier](#) (Login erforderlich).

Weitere Fragen beantwortet die Geschäftsstelle gerne werktags jeweils von 10.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr kostenlos unter der Nummer 041 926 69 69 oder per Email an info@physioswiss.ch (nur für Mitglieder).

4.2. Drucksachen / Informationsmaterial

Informationsmaterial zu Fragen im Arbeitsalltag sowie Drucksachen zur beruflichen Tätigkeit finden Sie bei den [Merkblättern](#) (Login erforderlich) oder im [Physioshop](#).

4.3. Versicherungen

Wir bieten Ihnen bedürfnisorientierte, kostengünstige und professionelle Dienstleistungen im Bereich von Versicherungen, Treuhand (Erstauskunft) und Vorsorge an. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse die Geschäftsstelle von Physioswiss.

4.4. Weiterbildungsangebot Physioswiss

Die Anforderungen an das Gesundheitswesen nehmen laufend zu. Für PhysiotherapeutenInnen ist die laufende Fort- und Weiterbildung, ergänzend und weiterführend zur Grundausbildung, unerlässlich. Einerseits um der zunehmenden Komplexität des Berufsfeldes zu entsprechen, andererseits um sich in einem Fachbereich zu spezialisieren. Physioswiss und weitere Veranstalter bieten verschiedene [Kurse und Weiterbildungen](#) an.

5. Liste der kantonalen Gesundheitsdepartemente der Schweiz

Aargau	Departement Gesundheit und Soziales Link für weitere Informationen
Appenzell- Ausserrhoden	Departement Gesundheit und Soziales Link für weitere Informationen
Appenzell- Innerrhoden	Gesundheits- und Sozialdepartement Link für weitere Informationen
Basel-Land	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Link für weitere Informationen
Basel-Stadt	Gesundheitsdepartement Link für weitere Informationen
Bern	Gesundheits- und Fürsorgedirektion Link für weitere Informationen
Freiburg	Amt für Gesundheit Link für weitere Informationen
Genf	Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé Link für weitere Informationen
Glarus	Departement Finanzen und Gesundheit Link für weitere Informationen
Graubünden	Gesundheitsamt Link für weitere Informationen
Jura	Département de la Santé, des Affaires sociales, du Personnel et des Communes Link für weitere Informationen
Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement Link für weitere Informationen
Neuenburg	Département de la justice, de la santé et de la sécurité Link für weitere Informationen
Nidwalden	Gesundheits- und Sozialdirektion Link für weitere Informationen
Obwalden	Gesundheitsamt Link für weitere Informationen
St. Gallen	Gesundheitsdepartement Link für weitere Informationen

Schaffhausen	Gesundheitsamt Link für weitere Informationen
Schwyz	Amt für Gesundheit und Soziales Link für weitere Informationen
Solothurn	Gesundheitsamt Link für weitere Informationen
Thurgau	Departement für Finanzen und Soziales Link für weitere Informationen
Tessin	Dipartimento della sanità e della socialità Link für weitere Informationen
Uri	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Link für weitere Informationen
Wallis	Gesundheit, Sozialwesen und Energie Link für weitere Informationen
Waadt	Service de la santé publique Link für weitere Informationen
Zug	Gesundheitsdirektion Link für weitere Informationen
Zürich	Gesundheitsdirektion Link für weitere Informationen
Fürstentum Liechtenstein	Liechtensteinische Sanitätskommission Link für weitere Informationen
